



*darauf hinweisend*, dass der derzeitige Tätigkeitszeitraum des Mechanismus am 30. Juni 2024 endet,

*nach Durchführung* seiner Überprüfung der seit der letzten Überprüfung des Mechanismus im Juni 2022 erzielten Fortschritte bei der Arbeit des Mechanismus, namentlich beim Abschluss seiner Aufgaben, gemäß Ziffer 17 der Resolution 1966 (2010) und im Einklang mit dem in der Erklärung seiner Präsidentschaft vom 4. März 2024 (S/PRST/2024/1) dargelegten Verfahren,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, dass der Umfang der verbliebenen Aufgaben nach Abschluss aller zentralen Verbrechensfälle und der Ermittlung der flüchtigen Personen erheblich geringer ist und dass der Mechanismus seine verbleibenden Aufgaben zügig abschließen muss,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* von den Arbeiten des Mechanismus zur Ermittlung aller Flüchtigen, die mit der Verhaftung von Fulgence Kayishema am 24. Mai 2023 in Südafrika, gegen den der IStGHR 2001 Klage erhoben hatte, und mit der Feststellung des Anklägers im März 2024 und im Mai 2024, dass drei flüchtige Personen, gegen die der IStGHR 1995 Anklage erhoben hatte, verstorben sind, nämlich Aloy Ndimbati um den Juni 1997 und Ryandikayo und Charles Sikubwabo 1998, abgeschlossen sind, und zum Abschluss der Strafverfolgungsmaßnahmen und der richterlichen Tätigkeit in allen zentralen Verbrechensfällen mit der Aussetzung des Verfahrens im Fall Félicien Kabuga und *nimmt Kenntnis* von den gemeldeten Anstrengungen, die Doppelung von Aufgaben zwischen den Organen des Mechanismus zu beseitigen, und den sonstigen Rationalisierungsmaßnahmen, die zu einem niedrigeren Haushaltsmittelbedarf geführt haben;

2. *nimmt Kenntnis* von den vom Mechanismus der Informellen Arbeitsgruppe des Rates für die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe vorgelegten Informationen mit Szenarien und Prognosen für die verbleibenden Residualaufgaben und für eine detaillierte Prüfung der Übertragung der Aufgaben des Mechanismus gemäß dem Ersuchen des Rates in Resolution 2637 (2022), so früh wie möglich klare und präzise Zeitpläne für den Abschluss aller Tätigkeiten des Mechanismus zu erarbeiten, insbesondere auch in Bezug auf die anhängigen Fälle und die Überwachung der Strafvollstreckung, und zu gegebener Zeit Optionen für die Übertragung seiner noch verbleibenden Tätigkeiten vorzulegen;

3. *beschließt*, Serge Brammertz mit Wirkung vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2026 zum Ankläger des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe zu ernennen;

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, uneingeschränkt mit dem Mechanismus zusammenzuarbeiten;

5. *fordert ferner* alle Staaten *weiter nachdrücklich auf*, zur Vollstreckung der vom IStGHR, dem IStGHJ und dem Mechanismus verhängten Strafen verstärkt mit dem Mechanismus zusammenzuarbeiten und ihm jede erforderliche Unterstützung zu leisten, und begrüßt die von bestimmten Staaten in dieser Hinsicht bereits geleistete anhaltende Unterstützung;

6. *stellt* mit Besorgnis *fest*, dass sich der Mechanismus bei der Umsiedlung freigesprochener Personen und verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, trotz einer früheren Einigung nach wie vor Problemen gegenüber sieht, *betont*, wie wichtig es ist, rasche und dauerhafte Lösungen für diese Probleme zu finden, auch als Teil eines Aussöhnungsprozesses, *befürwortet* alle diesbezüglichen Bemühungen und *wiederholt* in diesem Zusammenhang seine Aufforderung an alle Staaten, mit dem Mechanismus zusammenzuarbeiten und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren;

7. *stellt fest*, dass bei Entscheidungen über die Umsiedlung von Personen, die freigesprochen wurden oder ihre Strafe verbüßt haben, unter anderem die Bereitschaft des Herkunftsstaats, seine Staatsangehörigen aufzunehmen, die Zustimmung oder etwaige Einwände der umzusiedelnden Personen sowie die Verfügbarkeit anderer Umsiedlungsstaaten berücksichtigt werden sollen;

8. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Mechanismus die gesamte Ermittlung flüchtiger Personen abgeschlossen hat, und würdigt die Zusammenarbeit zwischen dem Mechanismus, Staaten und internationalen Organisationen, die zu diesen Entwicklungen beigetragen hat, und anerkennt diese als wichtige Schritte der Zusammenarbeit mit dem Mechanismus gemäß Ziffer 3 der Resolution [2637 \(2022\)](#);

9. *betont*, dass der Mechanismusbr rn

worüber in seinem sechsten Überprüfungsbericht im Jahr 2026 Bericht zu erstatten ist, ii) klare und realistische Zeitpläne für den Abschluss aller Tätigkeiten des Mechanismus zu erstellen, iii) weiter für geografische Vielfalt und eine ausgewogenere Vertretung der Geschlechter unter den Bediensteten zu sorgen und dabei gleichzeitig die fachliche Kompetenz weiter zu gewährleisten, iv) weiter eine mit seinem befristeten Mandat vereinbare Personalpolitik umzusetzen, v) die Kosten weiter zu senken, unter anderem auch durch flexiblen Personaleinsatz, und vi) für Koordinierung und Informationsaustausch zwischen den drei Organen des Mechanismus in Angelegenheiten, die sie gleichermaßen betreffen, zu sorgen, um eine systematische Zukunftsbetrachtung und -planung zu gewährleisten;

14.